

Antrag

Hannover, den 15.03.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Zu Unrecht Verurteilte effektiv bei der Wiedereingliederung unterstützen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Die Freiheit eines jeden Menschen ist Grundlage für unser demokratisches Gemeinwesen. Sie steht unter dem besonderen Schutz unserer Verfassung. Wird eine Person zu Unrecht inhaftiert oder strafrechtlich verfolgt, so muss der Staat eine Entschädigung zahlen. Dies regelt das Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen.

Der Landtag begrüÙt ausdrücklich, dass durch das 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 30.09.2020 mit Wirkung zum 08.10.2020 die Pauschale für immateriellen Schadensersatz von ehemals 25 Euro pro Hafttag auf 75 Euro erhöht wurde. Insbesondere der Initiative und Positionierung Niedersachsens ist es zu verdanken, dass es statt der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Verdoppelung zu einer Verdreifachung der Pauschale gekommen ist. Auf diese Weise kann zu Unrecht verurteilten Personen eine deutlich angemessenere Entschädigung zuteilwerden. Die Verdreifachung der Haftpauschale verdeutlicht, dass der Staat willens ist, Verantwortung für Fehlentscheidungen zu übernehmen.

Der Landtag stellt fest, dass die betroffenen Personen neben der Entschädigungszahlung unbürokratisch, schnell und niederschwellig bei der erforderlichen Wiedereingliederung zu unterstützen sind. Gegenwärtig gibt es für den betroffenen Personenkreis kein strukturiertes, etabliertes Unterstützungsangebot. Ein rechtskräftig verurteilter Straftäter erhält in angemessenem zeitlichem Vorlauf zu seiner Haftentlassung im Rahmen des sogenannten Übergangsmangements spezielle Hilfe zur Wiedereingliederung in das Alltagsleben. Hingegen werden Personen, die im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen werden oder gegen die das Verfahren eingestellt wird, in der Regel überraschend entlassen. Damit stehen sie gleichsam von heute auf morgen auf der Straße, ohne dass für ihre Unterkunft, ihre Lebensgrundlage, für erforderliche soziale bzw. gegebenenfalls therapeutische Maßnahmen gesorgt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten endet mit der formalen Entlassung aus der Haft. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ist nur Ansprechpartner, sofern der Freispruch auf einer Straftat einer anderen Person, etwa einer falschen Zeugenaussage im Ursprungsverfahren, fuÙt.

In den letzten 15 Jahren gab es in der niedersächsischen Justiz zwei Strafverfahren, bei denen zunächst verurteilte „Straftäter“ nach einem Wiederaufnahmeverfahren vom Tatvorwurf freigesprochen wurden. Die freigesprochenen Personen erhielten 2005 bzw. 2010 eine Haftentschädigung für die Dauer ihrer Inhaftierung nach den damals geltenden gesetzlichen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung zu prüfen,

1. ob und inwieweit die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene als Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege als reguläre Anlaufstellen für im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens entlassene Personen fungieren können,
2. ob und inwieweit den die Haftentlassung anordnenden Gerichten die Pflicht auferlegt werden kann, im Fall des Einverständnisses der betroffenen Person mit Beschlussfassung eigeninitiativ die vor Ort zuständige Anlaufstelle für Straffällige und Haftentlassene zu verständigen, um eine sofortige Unterstützung sicherzustellen,
3. ob im Sinne der Resozialisierung des betroffenen Personenkreises von Amts wegen ein Bestätigungsschreiben erteilt werden kann, mit dem der betroffenen Person bescheinigt wird, in

welchem Zeitraum sie inhaftiert war und dass es in der Folge zu ihrem Freispruch oder zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist.

Begründung

In Niedersachsen gibt es bisher kein etabliertes Unterstützungsangebot für Personen, die im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens entlassen werden. Zwar wird in der Praxis keine aus der Haft entlassene Person allein gelassen. Entweder erfährt die anwaltlich vertretene Person über die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt Hilfe oder erhält durch entsprechende Vermittlung faktisch schon jetzt Unterstützung durch die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene. Diese vermitteln genau die Angebote, die eine aus der Haft entlassene Person unmittelbar nach der Entlassung benötigt. Die Anlaufstellen unterstützen in Sachen Unterkunft, Hilfe bei der Arbeitssuche, bei Antragsangelegenheiten aller Art (z. B. beim Jobcenter oder dem Sozialamt), bei der Vermittlung von Therapieangeboten oder auch bei einer erforderlichen Substitution. Diese Unterstützung ist auch hoch professionell und getragen von der regionalen Vernetzung der Anlaufstellen. Diese Hilfe sollte jedoch ohne Einschränkung allen entlassenen Personen, also nicht nur verurteilten Straftätern, sondern auch zu Unrecht inhaftierten Personen gleichermaßen zugutekommen. Eine offizielle Übertragung der Aufgabe „Betreuung von im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens entlassenen Personen“ auf die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene ist daher wünschenswert.

Um der im Falle der Haftentlassung drängendsten Probleme Herr zu werden, ist es ferner erforderlich, dem betroffenen Personenkreis unmittelbar, unbürokratisch und effektiv professionelle Unterstützung zuteilwerden zu lassen. Eine Vermittlung dieser Unterstützung durch das die Haftentlassung anordnende Gericht wäre besonders effektiv und könnte einer Überforderung der entlassenen Person wirksam entgegenwirken. Wünschenswert wäre, wenn das Gericht die regional zuständige Anlaufstelle für Straffällige und Haftentlassene telefonisch kontaktieren und um ihr Erscheinen bitten könnte, um die betroffene Person sofort und unmittelbar zu unterstützen, wenn sie es wünscht.

Ein amtliches Bestätigungsschreiben würde die Wiedereingliederung der betroffenen Person in den Alltag erheblich erleichtern. Es birgt den Vorteil, dass einem potenziellen neuen Arbeitgeber neben einem Führungszeugnis nicht das Urteil des Wiederaufnahmegerichts vorgelegt werden müsste, denn aus jenem ergibt sich regelmäßig die vorgeworfene Tat, welche nicht selten für sich genommen schon den Anlass geben könnte, von einer Einstellung der betroffenen Person abzusehen. Durch das von Amts wegen ergehende Schreiben würde untermauert und offiziell bestätigt, dass die betroffene Person im Ergebnis zu Unrecht inhaftiert war.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Fraktionsvorsitzender